



STATUTEN

April 2014

Geschäftsstelle
Postfach 109
4153 Reinach 2

Tel / Fax 061 713 08 19
verband@baumpfleger-schweiz.ch
www.baumpfleger-schweiz.ch

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Abs. 1 Unter dem Namen *Bund Schweizer Baumpflege BSB* besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle auf unbestimmte Dauer ein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Realisierung der Vision '*Bäume werden fachgerecht gepflegt*'. Unter diesem Leitbild nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Bekanntmachung und Förderung von fachgerechter Baumpflege in der Öffentlichkeit
- b) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung im Berufsstand
- c) Förderung der Arbeitssicherheit in der Baumpflege
- d) Kontaktpflege mit andern Fachverbänden, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

Abs. 1 Als Mitglied können Personen und Körperschaften in den BSB aufgenommen werden, die eine der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

Ordentliche Mitglieder:

- a) Einzelperson:
 - aa) BaumpflegespezialistIn mit eidg. Fachausweis im Anstellungsverhältnis
 - ab) Personen aus dem baumpflegerischen Umfeld ohne eidg. Fachausweis als BaumpflegespezialistIn, welche die Fähigkeit besitzen, den Verband bei der Umsetzung seiner in Art. 2 definierten Ziele zu unterstützen. Deren Aufnahme bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegeben Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.¹
- b) Baumpflegefirma²:

Betrieb mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baumpflege, welcher mindestens einen Baumpflegespezialisten / eine Baumpflegespezialistin FA sowie weiteres Personal der Arbeitnehmerkategorien d-f nach GAV Baumpflege BSB im Umfang von mindestens 50 % des gesamten Personalvolumens beschäftigt (kaufmännische Stellenanteile ausgenommen)

Zur Berechnung des baumpflegerisch ausgebildeten Personalvolumens gelten für die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien nach GAV folgende Faktoren:

	Faktor
- Baumpflegespezialist FA (Kategorie b-c, ev. auch a):	1
- angehender Baumpflegespezialist 2. Hälfte Ausbildungszeit (Kategorie e):	0.75
- Baumpfleger (Kategorie d):	0.5
angehender Baumpflegespezialist 1. Hälfte Ausbildungszeit (Kategorie f):	0.5
- c) Stadtgärtnerei mit BaumpflegespezialistInnen mit eidg. Fachausweis im Anstellungsverhältnis
- d) andere: bestehende BSB-Mitgliedschaft vor Juli 1999

¹ Ergänzung gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. März 2008 in Cham

² Änderung gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. April 2014

Ausserordentliche Mitglieder:

- e) Ehrenmitglieder: gemäss Antrag eines BSB-Mitgliedes und Genehmigung der Mitgliederversammlung mittels 2/3-Mehrheit

Abs. 2 Aufnahme gesuche sind schriftlich beim Vorstand, gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand prüft und genehmigt die Gesuche von Interessierten mit eidg. Fachausweis als BaumpflegespezialistIn (Mitgliederkategorie aa) und b)). Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft sowie die ordentliche Mitgliedschaft von Einzelpersonen ohne Fachausweis (Mitgliederkategorie ab)) werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Annahme/Ablehnung vorgelegt.¹

Abs. 3 Es können Gäste zugelassen werden, die weder über Stimm- noch Wahlrecht verfügen und das BSB-Logo und den BSB-Namen in keiner Weise zu eigenen Zwecken verwenden dürfen.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

Abs. 1 Alle Mitglieder des BSB haben das gleiche Stimmrecht und denselben Anspruch auf die Teilnahme an Verbandsaktivitäten und die Übermittlung von Fachinformationen.

Abs. 2 Die Mitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Abs. 3 FirmeninhaberInnen (und Delegierte von Stadtgärtnereien) sind berechtigt, bei Verhinderung einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin mit Stimm- und Wahlrecht an die Vereinsversammlung zu delegieren.

Abs. 4 Bei Wahlen ist im Falle veränderter Teilnahme an der Mitgliederversammlung die schriftliche Stimmabgabe möglich, wenn keine Stellvertretung delegiert wird. Die Stimmabgabe muss spätestens einen Tag vor der Versammlung beim Präsidenten, gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle, eintreffen.

Abs. 5 FirmeninhaberInnen von ausführenden Baumpflegebetrieben haben zusätzlich das Recht, in der öffentlich zugänglichen Firmenliste des Vereins aufgeführt zu werden.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Abs. 1 Die Mitglieder sind gehalten, den BSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auch Auskünfte zur Wahrung der Gesamtinteressen zu erteilen.

Abs. 2 Die Mitglieder haben die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Organe zu befolgen.

Abs. 3 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bzw. den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es sind dies der Mitgliederbeitrag, der Berufsbeitragsbeitrag³ sowie allfällige Sonderbeiträge.

Abs. 4 FirmeninhaberInnen verpflichten sich zur Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags 'Baumpflege' vom BSB.⁴

³ Ergänzung gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2006 in Nottwil

⁴ Ergänzung gemäss Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2006 in Olten mit Wirkung ab 1. Januar 2007

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft im BSB erlischt durch den Austritt, das Erlöschen der Mitgliedsfirma oder durch Ausschluss.
- Abs. 2 Der Austritt aus dem BSB kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Präsidenten, gegebenenfalls der Geschäftsstelle unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
- Abs. 3 Dem Erlöschen der Mitgliedsfirma sind die Geschäftsaufgabe, der Konkurs oder eine Liquidationsvergleich gleichzusetzen.
- Abs. 4 Mitglieder können aus dem BSB ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht entrichten, Pflichten, die ihnen durch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse gemäss Art. 5 Abs. 2 auferlegt werden, nicht befolgen oder wenn sie auf andere Art in grober Weise den Interessen des BSB zuwiderhandeln. Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Abs. 5 Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Obliegenheiten bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen. Bei Erlöschen der Firma im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dauern die Verpflichtungen bis zum Vorliegen des Beendigungsgrundes an.
- Abs. 6 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche vermögensrechtlicher oder ideeller Natur, welche mit der Zugehörigkeit zum BSB verbunden waren.

III ORGANISATION

Art. 7 Organe

- Abs. 1 Die Organe des BSB sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Prüfungskommission (PK)
 - e) die Kommission Arbeitssicherheit (KAS) ⁵
 - f) die Kommission Gesamtarbeitsvertrag (GAV-Kommission) ⁴
 - g) die speziell ernannten Kommissionen

Art. 8 Wählbarkeit und Amtsdauer

- Abs. 1 Als Mitglied der Organe sind ordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 wählbar. Je nach Notwendigkeit können auch aussenstehende Dritte als Organmitglied oder als Amtsträger mit Organfunktion gewählt werden.

⁵ Ergänzung gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2005 in Cham

- Abs. 2 Eine Amtsperiode dauert je nach Organ folgende Frist:
- a) Vorstand: 2 Jahre
 - b) Rechnungsrevisoren: 2 Jahre
 - c) Prüfungskommission: 4 Jahre
 - d) Kommission Arbeitssicherheit: 4 Jahre⁵
 - e) GAV-Kommission 3 Jahre⁴
 - f) spezielle Kommissionen: gemäss den jeweiligen Bestimmungen durch die Mitgliederversammlung
- Abs. 3 Die Wiederwahl ist in allen Organen des BSB zulässig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Zusammensetzung

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird repräsentiert durch die Gesamtheit der Mitglieder des BSB.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.
- Abs. 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich begründet verlangt. In einem solchen Falle hat die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 11 Einberufung und Antragsverfahren

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 15 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
- Abs. 2 Anträge der Mitglieder zur Traktandierung zusätzlicher Sachgeschäfte sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten, gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 12 Zuständigkeit

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSB. Sie ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung unter Entlastung der verantwortlichen Organe
 - c) Genehmigung des Budgets sowie Beiträgen samt eines allfälligen Beitragsschlüssels
 - d) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Kassiers
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - f) Wahl der Prüfungskommission
 - g) Wahl der Kommission Arbeitssicherheit⁵
 - h) Wahl der GAV-Kommission⁴
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Auflösung und Liquidation des Vereins

Abs. 2 Im übrigen ist die Mitgliederversammlung für die Beschlüsse über alle Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden und welche als Anträge von Mitgliedern anstehen.

Art. 13 Beschlussfassung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt.

Abs. 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen können geheim durchgeführt werden.

VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und den Beisitzern. Einem Beisitzer obliegt das Ressort Kurs- und Prüfungswesen.

Abs. 2 Die Sitze im Vorstand sind soweit tunlich unter Berücksichtigung der verschiedenen ordentlichen Mitgliederkategorien zu besetzen.

Abs. 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung immer einen Ersatz, wenn das statutarische Minimum unterschritten ist.

Art. 15 Sitzungen

Abs. 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft dessen Vorsitzender eine Sitzung einberuft.

Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abs. 3 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Zuständigkeit

Abs. 1 Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für den Vollzug der Verbandsgeschäfte besorgt. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Anträge von Mitgliedern bzw. die Traktandierung von Anträgen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
- b) die Aufsicht über die Verbandskasse inkl. Berufsbildungsfonds³
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) die Einberufung von speziellen Kommissionen und die Wahl deren Mitglieder
- e) die Aufsicht über alle Organe
- f) die Repräsentation des Verbandes in andern Organisationen sowie bei deren Anlässen

- g) die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen

Abs. 2 Der Vorstand kann einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsstelle steht unter Aufsicht des Vorstandes; er erstellt deren Pflichtenheft und legt die Entschädigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin fest. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin darf nicht einer Baumpflegefirma gemäss Art. 3 Abs. 1 angehören.

Abs. 3 Der Kassier kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die Buchhaltung einem Dritten übertragen.

Art. 17 Vertretung

Abs. 1 Die rechtsgültige Vertretung des Verbandes nach aussen steht dem Vorstand zu. Die verbindliche Unterschrift hierfür führt der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier oder ein allfällig beauftragter Geschäftsführer kollektiv zu Zweien.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

Abs. 1 Mindestens einer der beiden Rechnungsrevisoren ist ordentliches Mitglied des Vereins gemäss Art. 3 Abs. 1.

Abs. 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht ab.

PRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

Abs. 1 Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellt. Der Vorsitzende muss Mitglied des BSB sein und wird von der Kommission bestimmt.

Abs. 2 Die Aufgaben der Prüfungskommission sind gestützt auf die Prüfungsordnung und die Wegleitung in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Abs. 3 Die Prüfungskommission untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

KOMMISSION ARBEITSSICHERHEIT ⁵

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

Abs. 1 Die Kommission Arbeitssicherheit besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Kommission setzt sich paritätisch aus Firmeninhabern und Einzelmitgliedern (Arbeitnehmer) zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Kommission bestimmt.

Abs. 2 Die Aufgaben der Kommission Arbeitssicherheit sind gestützt auf die EKAS-Vorgaben.

Abs. 3 Die Kommission Arbeitssicherheit untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

KOMMISSION GESAMTARBEITSVERTRAG ⁴

Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben

Abs. 1 Die GAV-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Die Kommission setzt sich paritätisch aus FirmeninhabernInnen und Einzelmitgliedern (ArbeitsnehmerInnen) zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der / die Vorsitzende wird von der Kommission bestimmt. Die GAV-Kommission wird vom Geschäftsführer des BSB begleitet (ohne Stimmrecht).

Abs. 2 Die Aufgaben der Kommission Arbeitsvertrag sind gestützt auf die Vorgaben der Schweizerischen Rechtsgrundlagen.

Abs. 3 Die Kommission Arbeitsvertrag untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

SPEZIELLE KOMMISSIONEN

Art. 22 Aufgaben

Abs. 1 Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes aus seiner Mitte oder unter Beizug anderer Verbandsmitglieder inkl. qualifizierter Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen spezielle Kommissionen bilden.

Abs. 2 Das zeitliche Bestehen und die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder wird jeweils vom Vorstand bestimmt. Solchen Kommissionen wird vom Vorstand ein Pflichtenheft mitgegeben. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Abs. 3 Neu zu schaffende, auf Dauer bestehende Kommissionen müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

IV BEITRÄGE UND FINANZEN

Art. 23 Beiträge

Abs. 1 Die Einnahmen des Verbandes werden gebildet aus:

- a) dem Mitgliederbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) den Einträgen des Verbandsvermögens
- c) dem Gewinn von allfälligen Verbandsaktivitäten im Rahmen seines Zweckes
- d) dem Berufsbildungsfondsbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird ³
- e) allfälligen weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeiträgen

Abs. 2 Die Einnahmen des Verbandes werden verwendet für:

- a) Mitgliederbeitrag, Einträge aus dem Verbandsvermögen und Gewinn allfälliger Verbandsaktivitäten (Abs. 1 a-c): allgemeine Aufwendungen, insbesondere Auslagen und Entschädigungen für die Geschäftsführung, Spesen des Vorstandes, der Kommission Arbeitssicherheit und andern Beauftragten, Auslagen für die Organisation von Mit-

gliederversammlungen und für verschiedene, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte

- b) Berufsbildungsfondsbeitrag (Abs. 1 d) ³: Spesen der Prüfungskommission, Auslagen für die Organisation vom Lehrgang für Baumpflege und von der Berufsprüfung für BaumpflegespezialistInnen mit eidg. Fachausweis, Aufwendungen zur Erstellung nötiger Dokumente für Lehrgang und Berufsprüfung, Äufnung einer finanziellen Reserve zur Durchführung von Lehrgang und Berufsprüfung bei allfälliger Unterbelegung, Projektkosten zur Bewerbung von Auszubildenden sowie Aufwendungen für fachspezifische Tagungen.
- c) Sonderbeiträge (Abs. 1 e): Aufwendungen für Projekte gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

Art. 24 Geschäftsjahr

Abs. 1 Geschäftsjahr für die Finanzierung der Verbandskasse ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Jahresrechnung und Budget

Abs. 1 Die Jahresrechnung führt Einträge und Aufwendungen der Verbandskasse im Detail auf. Sie trägt der separaten Buchführung über Mitgliederbeiträge, Berufsbildungsfondsbeiträge und Sonderbeiträge Rechnung. ²

Abs. 2 Die Bilanz führt Aktiven und Passiven in summarischer Form auf, wozu gegebenenfalls auch ein Wertschriftenverzeichnis gehört.

Abs. 3 Aufbau und Darstellung des Budgets entsprechen sinngemäss der Jahresrechnung.

Art. 26 Haftung

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des BSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 27 Statutenänderung

Abs. 1 Für die Änderung der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

Abs. 1 Die Auflösung des BSB kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen in einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder, so ist diese Versammlung nicht beschlussfähig. In einer neu einzuberufenden Versammlung entscheidet die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Abs. 2 Die Auflösung des BSB wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder besondere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Liquidatoren durchgeführt.

Abs. 3 Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Schlussbestimmungen

- Abs. 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom Bund Schweizer Baumpflege BSB vom 19. September 1996, also beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. März 2000 in Wädenswil.
- Abs. 2 Die Verbindlichkeit für Mitglieder des BSB erstreckt sich gemäss Verbandsstatuten auf das Reglement des Berufsbildungsfonds und den Gesamtarbeitsvertrag 'Baumpflege'.